

# Kein Vergütungsanspruch für die Studienplatzvermittlung bei Nichtannahme des Studienplatzes

stud. iur. Nergis Demirkol

BGH, Urt. v. 05.06.2025 – I ZR 160/24, NJW 2025, 2395

§§ 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1, 652 Abs. 1 S. 1 BGB

## **Sachverhalt (vereinfacht und verkürzt)**

V ist Vermittlerin. Sie vermittelt für Studienbewerber aus Deutschland Studienplätze in medizinisch-pharmazeutischen Studiengängen an ausländischen Universitäten. Für die Studienbewerber stellt sie die von den Universitäten geforderten Bewerbungsunterlagen zusammen, übernimmt die Anfertigung von Übersetzungen und Beglaubigungen, reicht die Bewerbungsunterlagen bei den Universitäten ein und führt die bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens notwendige Korrespondenz mit den Universitäten. V bietet zudem – sofern notwendig – Vorbereitungskurse für Zugangstests an und ggf. auch Unterstützung vor und während des Studiums vor Ort bei organisatorischen Angelegenheiten, wie zum Beispiel der Wohnungssuche oder bei Behördengängen. Für die erfolgreiche Vermittlung eines Studienplatzes verlangt V von den Bewerbern eine einmalige Vergütung in Höhe einer Jahresstudiengebühr der jeweiligen Universität. Von den Universitäten erhält sie keine Provision.

Abiturient A hat einen unzureichenden Abitur-Schnitt für ein Medizinstudium in Deutschland. Online findet er die Webseite der V. Am 14.07.2022 bestellt A über die Website der V ein Infopaket. Zusammen mit dem Infopaket erhält er einen Vordruck für die schriftliche Erteilung eines Vermittlungsauftrags gegenüber der V, welchen er am 20.07.2022 ausfüllt, unterzeichnet und V schickt. Als gewünschten Studienbeginn gibt A dabei das Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023 mit dem handschriftlichen Zusatz „(auch okay)“ an und als gewünschten Studienort Mostar/Bosnien.

Unter „VI. Vermittlungsbedingungen“ des Antragsformulars der V findet sich folgendes:

## **3. Vergütung**

3.1. Erhält der Studienbewerber einen Studienplatz unter Mitwirkung von ..., zahlt der Studienbewerber ein Erfolgshonorar (netto) in Höhe einer Jahresstudiengebühr der jeweiligen Universität für den beauftragten Studiengang.

3.2. Auslagen, (zum Beispiel für Übersetzungen/Beglaubigungen/ Universitätsgebühren) werden nach ihrem tatsächlichen Anfall vom Studienbewerber erstattet.

## **4. Sonstiges**

4.1. Die Parteien sind an diese Vermittlungsvereinbarung ab Unterzeichnung und nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres des gewünschten Studienbeginns gebunden.

Unter 6. findet sich sodann noch eine – wirksame – Widerrufsbelehrung, wonach ein Widerruf binnen 14 Tagen ab Vertragsschluss möglich ist.

Am 22.08.2022 schreibt A eine E-Mail an V, dass dieser aufgrund besonderer Umstände ein Studium im Oktober nicht antreten könne und bittet darum, den Bewerbungsprozess zu stoppen und ihre bisherigen Leistungen in Rechnung zu stellen. Daraufhin entgegnet V dem A, dass die Universität bereits am 06.08.2022 seine Zulassung bestätigt habe. Den vom Dekan unterschriebenen Brief werde er alsbald erhalten. Ob er den Platz annehme oder nicht, könne er sich ja aussuchen. Insofern sei das Honorar auch fällig. Am 06.09.2022 schickt die V dem A dann auch eine Rechnung über

EUR 11.198,67. A bezahlt diese jedoch nicht. Er ist der Ansicht, dass es sich um einen Maklervertrag handeln würde und dieser deshalb nicht zahlen müsse.

Frage: Hat V gegen A einen Anspruch auf Zahlung des Honorars i.H.v. EUR 11.198,67?

## EINORDNUNG

Am Beispiel des Studienplatzvermittlungsvertrags arbeitet der BGH entscheidende Maßstäbe zur Einordnung typengemischter Verträge heraus. Der Vertrag wird trotz umfangreicher Nebenleistungen im Schwerpunkt dem Maklerrecht zugeordnet. Zentral ist die Frage, ob eine erfolgsabhängige Vergütung bereits mit Studienplatzzusage entstehen kann, obwohl der Hauptvertrag nicht zustande kommt. Die Entscheidung bestätigt, dass Klauseln, die den Provisionsanspruch von der Annahme des Studienplatzes entkoppeln, die Entscheidungsfreiheit des Bewerbers unterlaufen. Mit seiner Entscheidung stärkt der Senat die Risikoverteilung zulasten des Maklers.

## LEITSÄTZE

1. Gemischte Verträge, die Elemente verschiedener Vertragstypen aufweisen, sind nach dem Grundsatz zu beurteilen, dass der Eigenart des Vertrags grundsätzlich nur die Unterstellung unter ein einziges Vertragsrecht gerecht wird, nämlich dasjenige, in dessen Bereich der Schwerpunkt des Vertrags liegt.

2. Ein typengemischter Vertrag, der zwar dienst- und werkvertragliche Elemente aufweist, im Schwerpunkt aber darauf gerichtet ist, Bewerbern aus Deutschland gegen Entgelt Studienplätze an ausländischen Universitäten zu vermitteln, ist bei der Prüfung der unangemessenen Benachteiligung unter dem Gesichtspunkt der Abweichung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB) am Leitbild des Maklervertrags (Erfolgsabhängigkeit der Provision, Entschließungsfreiheit des Auftragsgebers, Ursächlichkeit der Maklertätigkeit für den Vertragsschluss, fehlende Verpflichtung des Maklers zur Leistungserbringung) zu messen.

## GUTACHTERLICHE LÖSUNG

A. Vergütungsanspruch des V gegen A aus § 652 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Nr. VI.3.1. des Vertrages

I. Vorliegen eines Maklervertrags

1. Kombinationstheorie

2. Absorptionstheorie

3. Stellungnahme

II. Abschluss eines gültigen Hauptvertrages

1. Kein Abschluss

2. Anspruch trotz fehlenden Hauptvertrages nach Nr. VI.3.1. des Vertrages

a) Vorliegen von AGB und Einbeziehung in den Vertrag

b) Inhaltskontrolle, §§ 307 ff. BGB

aa) Klauselverbote ohne und mit Wertungsmöglichkeit, §§ 309, 308 BGB

bb) Verstoß gegen § 307 BGB

cc) Rechtsfolge, § 306 Abs. 1 BGB

B. Ergebnis

### A. Vergütungsanspruch des V gegen A aus § 652 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Nr. VI.3.1. des Vertrages

V könnte gegen A einen Anspruch auf Zahlung von EUR 11.198,67 aus § 652 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Nr. VI.3.1. des Vertrages haben.

### I. Vorliegen eines Maklervertrags

Dafür müsste zunächst ein wirksamer Maklervertrag i.S.d. § 652 Abs. 1 BGB vorliegen. Der Maklervertrag kommt den allgemeinen Grundsätzen des BGB entsprechend durch Antrag und Annahme zustande, §§ 145 ff. BGB.<sup>1</sup> V übersendet hierfür den Vordruck an A und gibt ein Angebot ab. Durch Unterzeichnung dieses Vordruckes erklärt A auch die Annahme, die dem V gem. § 130 Abs. 1 BGB zugegangen ist.

Fraglich ist jedoch, ob der geschlossene Vertrag auch dem Maklervertragsrecht der §§ 652 ff. BGB unterfällt. A und V haben sich nicht nur über die Vermittlung eines Studienplatzes geeinigt, sondern auch über weitere Leistungen, wie die Zusammenstellung von Dokumenten und Vorbereitungskursen. Dies begründet das Vorliegen eines sog. typengemischten Vertrages. Umstritten ist, wie ein solcher Vertrag einzuordnen ist.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> *Ibold* in: Schreiber, Immobilienrecht Handbuch, 2001, S. 482 Rn. 18.

<sup>2</sup> *Herresthal* in: Beck'scher Online Großkommentar, Stand 01.03.2025, § 311 BGB Rn. 91.

## 1. Lit.: Kombinationstheorie

In der Literatur wird die sog. Kombinationstheorie vertreten.<sup>3</sup> Danach sind die verschiedenen Elemente eines typengemischten Vertrages zu trennen und den jeweiligen gesetzlich normierten Vertragstypen zuzuordnen.<sup>4</sup>

Im vorliegenden Fall verpflichtet sich V gegenüber A zunächst dazu, diesem einen Studienplatz an einer ausländischen Universität zu vermitteln. Diese Tätigkeit ist darauf gerichtet, A die Gelegenheit zum Abschluss eines Studienvertrages mit einer Universität nachzuweisen oder einen solchen Vertragsschluss herbeizuführen. Zudem ist die Vergütung nach Nr. VI.3.1. der Vermittlungsbedingungen ausdrücklich als erfolgsabhängiges „Erfolgshonorar“ ausgestaltet, das nur bei erfolgreicher Vermittlung eines Studienplatzes anfällt. Diese Tätigkeit entspricht ihrem Wesen nach der typischen Maklertätigkeit i.S.d. § 652 Abs. 1 BGB, sodass insoweit das Maklervertragsrecht Anwendung findet. Daneben übernimmt V jedoch weitere Leistungen, die nicht unmittelbar auf den Nachweis oder die Vermittlung eines Studienvertrages gerichtet sind. So stellt V die Bewerbungsunterlagen zusammen, fertigt oder veranlasst Übersetzungen und Beglaubigungen, reicht die Unterlagen bei den Universitäten ein und führt die notwendige Korrespondenz. Ferner bietet sie Vorbereitungskurse für Aufnahmeprüfungen an und unterstützt die Studenten auch nach der Vermittlung vor Ort bei organisatorischen Angelegenheiten wie der Wohnungssuche oder Behördengängen. Diese Tätigkeiten stellen eigenständige Dienstleistungen dar, die unabhängig vom Zustandekommen eines Studienvertrages erbracht werden und daher ihrem Schwerpunkt nach dem Dienstvertragsrecht gem. §§ 611 ff. BGB zuzuordnen sind. Soweit konkrete Arbeitsergebnisse geschuldet sind, wie etwa die Erstellung vollständiger Bewerbungsunterlagen oder Übersetzungen, kommen auch werkvertragliche Elemente gem. §§ 631 ff. BGB in Betracht.

## 2. Rspr.: Absorptionstheorie

Die Rechtsprechung hingegen vertritt in weiten Teilen die sog. Absorptionstheorie.<sup>5</sup> Diese wendet jene Regeln auf den gesamten Vertrag an, die jenen gesetzlichen Vertragstypus erfassen, der den Schwerpunkt des konkreten Vertragsverhältnisses ausmacht.<sup>6</sup> Die untergeordneten Vertragselemen-

te werden von dem dominierenden Element „absorbiert“.<sup>7</sup> Fraglich ist, welchen für die Vertragsart maßgeblichen Schwerpunkt der Vertrag zwischen A und V bildet.

Für die rechtliche Einordnung ist nicht auf die von den Vertragspartnern gewählte Benennung abzustellen, sondern auf die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrags beziehungsweise den tatsächlichen Inhalt der wechselseitigen Rechte und Pflichten.<sup>8</sup> Dies ist durch Auslegung der betroffenen Vereinbarungen zu ermitteln. Handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen, sind diese im Unterschied zu individuellen Vertragsbestimmungen nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie ein verständiger und redlicher Vertragspartner sie unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Verkehrskreise versteht. Dabei sind nicht die Verständnismöglichkeiten des konkreten, sondern die des durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen.<sup>9</sup>

Es kommt ein Schwerpunkt im Maklerrecht in Betracht. Gem. § 652 Abs. 1 S. 1 BGB ist zur Entrichtung des Lohn verpflichtet, wer für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrags oder für die Vermittlung eines Vertrags einen Maklerlohn verspricht, wenn der Vertrag in Folge der Vermittlung des Maklers zustande kommt.<sup>10</sup> Im vorliegenden Fall hat der Studienbewerber gem. Nr. VI.3.1. der Vermittlungsbedingungen ein Erfolgshonorar in Höhe einer Jahresstudiengebühr der jeweiligen Universität für den beauftragten Studiengang zu zahlen, wenn der Studienbewerber unter Mitwirkung des Vermittlers einen Studienplatz erhält. A verpflichtet sich gegenüber V zur Zahlung eines Lohns, sofern ein Vertrag des A mit einer Universität zustande kommt, den V vermittelt hat. Insofern entsprechen die konkreten wechselseitigen Pflichten den typischen Vertragspflichten der Parteien eines Maklervertrags gem. § 652 Abs. 1 S. 1 BGB.

Etwas gegenteiliges für diese Einordnung ergibt sich auch nicht aus Nr. VI.4.1. der Vermittlungsbedingungen. Zwar ist dem Maklervertrag wesentlich, dass eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung des Maklerlohns erst entsteht, wenn ein vom Makler nachgewiesenes oder vermitteltes Geschäft zustande kommt und dass der Auftrag bis dahin grundsätzlich jederzeit widerrufen werden kann. Durch ei-

<sup>3</sup> Herresthal in: BeckOGKBGB, Stand 01.03.2025, § 311 Rn. 91.

<sup>4</sup> Emmerich in: Münchener Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch, § 311 BGB Rn. 29; Larenz/Canaris, SchuldR BT II/2, § 63 I (= S. 44).

<sup>5</sup> Gehrlein in: Beck'scher Onlinekommentar Bürgerliches Gesetzbuch, 76. Ed. 01.11.2025, § 311 Rn. 21.

<sup>6</sup> BGH, Beschl. v. 21.04.2005 – III ZR 293/04, NJW 2005, 2008 (2010); Emmerich in: Münchener Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch, § 311 BGB Rn. 29.

<sup>7</sup> Glöckner in: Glöckner/Manteufel/Rehbein, Handbuch des privaten Baurechts, 7. Aufl. 2025, § 3 Rn. 22.

<sup>8</sup> BGH, Urt. v. 08.10.2009 – III ZR 93/09, NJW 2020, 150 Rn. 16.

<sup>9</sup> BGH, Urt. v. 05.06.2025 – I ZR 160/24, NJW 2025, 2395 Rn. 18, 19.

<sup>10</sup> BGH, Urt. v. 05.06.2025 – I ZR 160/24, NJW 2025, 2395 Rn. 21.

nen Makleralleinauftrag, mit dem sich der Makler zum Tätigwerden verpflichtet und durch den der Maklerkunde auf sein Recht verzichtet, einen weiteren Makler mit der Suche nach geeigneten Vertragspartnern zu beauftragen, werden jedoch die Grundgedanken der §§ 652 ff. BGB – Abhängigkeit des Provisionsanspruchs vom Zustandekommen des Hauptvertrags mit einem Dritten, Kausalität der Maklertätigkeit für dieses Zustandekommen, Abschlussfreiheit des Auftraggebers – nicht angetastet.<sup>11</sup> Solche einfachen Alleinaufträge weichen daher nur unwesentlich vom Leitbild des Maklervertrags ab.<sup>12</sup> Eine Tätigkeitspflicht des Maklers führt nicht dazu, dass die Vereinbarung ihren Charakter als Maklervertrag verliert.<sup>13</sup>

Eine andere Einordnung des zugrunde liegenden Vertrages, im Dienstvertragsrecht, ergibt sich auch nicht dadurch, dass V die gesamte Bewerbungsorganisation übernimmt. Zwar ist sie nach Nr. VI.3.2 der Vermittlungsbedingungen zusätzlich zur Beratung insbesondere dazu verpflichtet, die Bewerbungsunterlagen für den Bewerber zusammenzustellen und bei der Universität einzureichen sowie Übersetzungen und Beglaubigungen anzufertigen beziehungsweise anfertigen zu lassen. Ferner unterstützt sie ihre Vertragspartner dabei, etwaige von den Universitäten geforderten Aufnahmeprüfungen oder Zugangstests zu bewältigen, indem sie Vorbereitungskurse anbietet, deren Entgelt gem. Nr. VI.4.2. der Vermittlungsbedingungen in der Vergütung inbegriffen ist. Jedoch steht dies dem Schwerpunkt als Maklervertrag nicht entgegen.<sup>14</sup> Die Struktur der Vergütung entspricht auch im Übrigen nicht dem Wesen des Dienstvertrags. Die von A als „Erfolgshonorar“ bezeichnete Vergütung ist ersichtlich nicht am Aufwand für geleistete Dienste orientiert, sondern der Höhe nach von den Studiengebühren abhängig, die sich je nach Universität unterscheiden, während ein unterschiedlicher Aufwand für A nicht ersichtlich ist. In Gesamtbetrachtung entspricht der zugrunde liegende Vertrag im Schwerpunkt dem Vertragstypus eines Maklervertrags und unterliegt damit dem Maklervertragsrecht der §§ 652 ff. BGB.

### 3. Stellungnahme

Beide Ansichten führen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Es ist Stellung zu beziehen. Für die Kombinationstheorie spricht die größere Nähe der Rechtsanwendung zum Gesetz mit der Folge einer regelmäßig höheren Wertungspräzision sowie eine größere Nähe zu den typischen Parteiinteressen.<sup>15</sup> Durch die Aufspaltung werden die Wertungen des Gesetzes und der vom Gesetzgeber typisierte Interessenausgleich jeweils herangezogen.<sup>16</sup> Als Ausgangsvermutung ist dies auch dem Gesetzgeber nicht fremd.<sup>17</sup> So werden in § 650 Abs. 3 BGB werkvertragliche Regelungen neben kaufrechtlichen Vorschriften für anwendbar erklärt.<sup>18</sup> Indessen können die Grenzen der Kombinationstheorie aus einer besonderen Interessenlage der Parteien im Einzelfall folgen, aufgrund derer der gesetzlich typisierte Interessenausgleich im konkreten Fall auch bei einzelnen Typenelementen ungeeignet ist. Auch Praktikabilitätserwägungen bei der Rechtsanwendung können gegen eine Kombination von unterschiedlichen, auf jeweils nur einzelne Elemente angewendete Regelungen sprechen.<sup>19</sup> Paradigmatisch ist insoweit die Anwendung von Kündigungsvorschriften, bei denen Gesichtspunkte der Praktikabilität eine einheitliche Lösung für den gesamten Vertrag gebieten und etwaige besondere Parteiinteressen dahinter zurücktreten.<sup>20</sup> Schließlich kann der Zweck einer gesetzlichen Regelung zur Anwendung auf den kombinierten Vertrag ungeeignet sein, sodass aus diesem Grund ihre Anwendung auf ein Element dieses Vertrages ausscheidet. Ferner spricht für die Absorptionstheorie, dass auch ein gemischter Vertrag ein einheitliches Ganzes bildet und deshalb bei der rechtlichen Beurteilung nicht in seine verschiedenen Bestandteile zerlegt werden könne.<sup>21</sup> Diese Konstellationen sprechen daher für die Anwendung der Absorptionstheorie anstelle der Kombinationstheorie.<sup>22</sup>

### II. Abschluss eines gültigen Hauptvertrages

Ferner müsste gem. § 652 Abs. 1 BGB ein wirksamer Hauptvertrag abgeschlossen sein.

<sup>11</sup> BGH, Urt. v. 28.05.2020 – I ZR 40/19, NJW 2020, 3306 (3307).

<sup>12</sup> BGH, Urt. v. 28.05.2020 – I ZR 40/19, NJW 2020, 3306 (3307).

<sup>13</sup> BGH, Urt. v. 20.03.1985 – IV a ZR 223/83, NJW 1985, 2477 Rn. 17.

<sup>14</sup> BGH, Urt. v. 05.06.2025 – I ZR 160/24, NJW 2025, 2395 Rn. 32.

<sup>15</sup> Herresthal in: BeckOGKBGB, Stand 01.03.2025, § 311 Rn. 93.

<sup>16</sup> Herresthal in: BeckOGKBGB, Stand 01.03.2025, § 311 Rn. 93.

<sup>17</sup> BGH, Urt. v. 13.09.2007 – I ZR 207/04, NJW 2008, 1072 (1073, Rn. 19).

<sup>18</sup> Glöckner in: Glöckner/Manteufel/Rehbein, Handbuch des privaten Baurechts, 7. Aufl. 2025, § 3 Rn. 22.

<sup>19</sup> Herresthal in: BeckOGKBGB, Stand 01.03.2025, § 311 Rn. 93.

<sup>20</sup> BAGE 21, 340 (344), NJW 1969, 1192.

<sup>21</sup> BGH, Urt. v. 05.06.2025 – I ZR 160/24, NJW 2025, 2395 Rn. 28.

<sup>22</sup> Herresthal in: BeckOGKBGB, Stand 01.03.2025, § 311 Rn. 93.

### 1. Kein Abschluss

B müsste einen wirksamen Hauptvertrag abgeschlossen haben. In Betracht kommt der Studienvertrag zwischen A und der Universität. Dafür bedarf es einer Einigung zwischen beiden Parteien. A hat jedoch keine übereinstimmende Willenserklärung in Bezug auf das Studienplatzangebot der Universität abgegeben. Folglich liegt kein wirksamer Hauptvertrag vor.

### 2. Anspruch trotz fehlenden Hauptvertrages gem. Nr. VI.3.1. des Vertrages

Indessen könnte V gem. Nr. VI.3.1 des Maklervertrages auch einen wirksamen Anspruch auf Zahlung der Provision ohne Abschluss eines Hauptvertrages haben.

#### a) Vorliegen von AGB und Einbeziehung in den Vertrag

Dafür müsste es sich bei den Vertragsbestimmungen um AGB i.S.d. §§ 305 ff. BGB handeln, d.h. vorformulierte Vertragsbestimmungen, die für eine Vielzahl von Verträgen vorgesehen und vom Verwender einseitig gestellt werden. Die Vertragsbestimmungen der V sind nicht einzeln ausgehandelt worden, für alle Vertragspartner vorgesehen und einseitig von V durch Übersenden gestellt worden. Folglich handelt es sich um AGB. Diese müssten auch wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein. Dafür bedarf es gem. § 305 Abs. 2 BGB den Hinweis an den Verwender, die Möglichkeit zur Kenntnisnahme durch den anderen Vertragspartner und dessen Einverständnis. In dem Antragsformular der V war die Klausel Nr. VI.3.1. unter dem Titel „VI. Vermittlungsbestimmungen“ erkenntlich abgedruckt als Vertragsbestimmungen. A hat sein Einverständnis durch Unterschrift auch abgegeben. Ferner handelt es sich hierbei nicht um eine überraschende Klausel i.S.d. § 305c BGB. Somit wurden die AGB in den Vertrag einbezogen.

#### b) Inhaltskontrolle, §§ 307 ff. BGB

Die Vertragsbestimmungen müssten zusätzlich der Inhaltskontrolle der §§ 307 ff. standhalten.

#### aa) Klauselverbote ohne und mit Wertungsmöglichkeit, §§ 309, 308 BGB

Ein Verstoß gegen die Klauselverbote ohne oder mit Wertungsmöglichkeiten aus den §§ 309, 308 BGB ist hier nicht ersichtlich.

#### bb) Verstoß gegen § 307 BGB

In Frage kommt hier aber ein Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB. Nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB sind Bestimmungen in AGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Nach § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB ist eine unangemessene Benachteiligung im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist.

Zum Leitbild des Maklervertrages gem. § 652 BGB gehören die Erfolgsabhängigkeit der Provision, die Entschließungsfreiheit des Auftraggebers, die Ursächlichkeit der Maklertätigkeit für den Vertragsabschluss und die fehlende Verpflichtung des Maklers zur Leistungserbringung.<sup>23</sup> Klauseln, welche die Entscheidungsfreiheit des Auftraggebers durch Zahlungsverpflichtungen einschränken, sind deshalb regelmäßig als unangemessen und unwirksam zu bewerten. Da die Zahlungspflicht hier nicht notwendig vom Abschluss eines Hauptvertrages abhängt, entfernt sich diese Vertragsgestaltung weit vom gesetzlichen Leitbild.<sup>24</sup> Ein Vertragspartner, der die volle Erfolgsvergütung bereits mit der Studienplatzzusage zahlen müsse, sei – gerade auch in Anbetracht der Höhe der Vergütung, die einer Jahresstudiengebühr entspricht – in seiner Entschließungsfreiheit über die Annahme dieses Studienplatzes beeinträchtigt.<sup>25</sup> Die Leistung hat für ihn bei einem Wegfall seines Interesses an dem Abschluss des Hauptvertrages keinen Wert. Die Verlagerung des Vertragsabschlussrisikos, das gem. § 652 Abs. 1 S. 1 BGB typischerweise der Makler trägt, auf den Auftraggeber, ist hier nicht durch ein besonderes Risiko oder einen besonders hohen Aufwand der V gerechtfertigt. V kennt die Aufnahmebedingungen der Universitäten und den Ablauf des Bewerbungsverfahrens regelmäßig, kann die Aussicht auf eine Zusage vorab gut einschätzen und gegebenenfalls auf den Vertrag mit einem aussichtslosen Bewerber verzichten.

#### cc) Rechtsfolge, § 306 Abs. 1 BGB

Gem. § 306 Abs. 1 BGB ist Nr. VI.3.1. des Vertrages unwirksam, der Vertrag bleibt jedoch im Übrigen bestehen. An die Stelle des Nr. VI.3.1. tritt die gesetzliche Regelung des § 652 BGB, wonach der Anspruch der V von dem wirksamen Zustandekommen des Hauptvertrages abhängt. Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

<sup>23</sup> BGH, Urt. v. 05.06.2025 – I ZR 160/24, NJW 2025, 2395 Rn. 35.

<sup>24</sup> BGH, Urt. v. 05.06.2025 – I ZR 160/24, NJW 2025, 2395 Rn. 35.

<sup>25</sup> BGH, Urt. v. 05.06.2025 – I ZR 160/24, NJW 2025, 2395 Rn. 35.

### III. Ergebnis

V hat keinen Anspruch gegen A auf Zahlung der EUR 11.198,67 aus § 652 Abs. 1 S. 1 BGB.

#### ANMERKUNG

Mangels erstandenen Anspruchs ist kein Erlöschen durch E-Mail des A vom 22.08.2022 zu prüfen. Ein etwaiger Widerruf würde mangels Einhaltung der Widerrufsfrist scheitern. Eine ordentliche Kündigung kommt aufgrund der Befristung der Vertragsdauer nach Nr. VI.4.1 nicht in Betracht.

#### FAZIT

Mit diesem Urteil präzisiert der BGH die Prüfung typengemischter Verträge und bekräftigt die Vorrangstellung des Vertragsschwerpunkts für die Bestimmung des maßgeblichen Vertragstyps. Zur rechtlichen Einordnung ist weiterhin eine Analyse der inhaltlichen Ausgestaltung und der wirtschaftlichen Zielrichtung des Vertrags erforderlich. Zugleich zeigt die Entscheidung, dass Klauseln in AGB, die die Erfolgsabhängigkeit der Vergütung umgehen, die Interessen des Auftraggebers beeinträchtigen und daher im Rahmen des Maklerrechts enger Kontrolle unterliegen. Für das Studium ist die Entscheidung relevant, da sie zentrale examensrelevante Problemfelder verbindet: die Einordnung typengemischter Verträge (Absorptions- vs. Kombinationstheorie) sowie die AGB-Kontrolle nach § 307 BGB. Sie verdeutlicht zudem anschaulich das Leitbild des Maklervertrags und die Bedeutung der Abschlussfreiheit des Auftraggebers. Damit eignet sich der Fall hervorragend für Klausuren im Schuldrecht AT und BT sowie zur Wiederholung der Systematik der AGB-Kontrolle.asa